

impuls

STEUER

Aktuelles für Ihr Unternehmen von Mag. Nowak & Team



Tipp zur Schenkung von Liegenschaften:
Reduzieren Sie die Steuer indem Sie beispielsweise ein Wohnrecht vereinbaren.

Wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeschafft?

Um den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Österreich zu unterstützen, soll die Abgabentlastung weiter gehen. Zumindest hieß es das vor den Wahlen. Konkret angesprochen wurde die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Wer heute erbt oder etwas geschenkt bekommt, zahlt zwischen zwei und 60 Prozent Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer. Das hängt vom übertragenen Wert und vom Verwandtschaftsgrad ab. Schenkt zB ein Ehepartner dem anderen 10.000 €, dann wären nach Abzug von Freibeträgen läppische 10 € an Schenkungssteuer zu bezahlen. Lebenspartner kostet das Geschenk aber 1.600 € an Steuer, denn sie fallen in die Steuerklasse V – wie Fremde.

Bei Grundstücken zieht man zur Wertermittlung vereinfachend den dreifachen Einheitswert heran. Weil dieser aber zu meist unter dem Verkehrswert liegt, prüft der Verfassungsgerichtshof gerade, ob so eine Vereinfachung zulässig ist.

Da die Erbschafts- und Schenkungssteuer für viele private Hausbesitzer eine große Belastung darstellt, wird die seit langem von Experten geforderte Abschaffung dieser Steuer in Wahlzeiten zum Thema. Bleibt nur zu hoffen, dass sich die neue Regierung auch nach der Wahl noch an dieses Thema erinnert.

Tipp zur Schenkung von Liegenschaften: Reduzieren Sie den Wert indem Sie beispielsweise ein Wohnrecht vereinbaren. ●



Wolfgang Nowak

Profundia
Wirtschafts-
treuhand
GmbH

Liebe LeserInnen!

Vor jeder Nationalratswahl wird viel über mögliche Steuerreformen diskutiert. Vor allem die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer war ein heißes Eisen. Wohl auch deswegen, weil sich sogar der Verfassungsgerichtshof damit beschäftigt. In unserer Titelgeschichte erfahren Sie die Hintergründe. Weil Grundbesitz ein wichtiges Thema ist, widmen wir in dieser und in der nächsten Ausgabe eine Seite dem Grundstück im Steuerrecht. Ab nächstem Jahr gilt das neue Unternehmensgesetzbuch, das uns gravierende Änderungen in der Rechnungslegung bringt (Seite 2). Weitere spannende Themen wie zB „Hilfe bei zahlungsunfähigen Kunden“ finden Sie in dieser Ausgabe von **impuls**.

Viel Spaß beim Lesen!

PROFUNDIA
Wirtschaftstreuhand GmbH

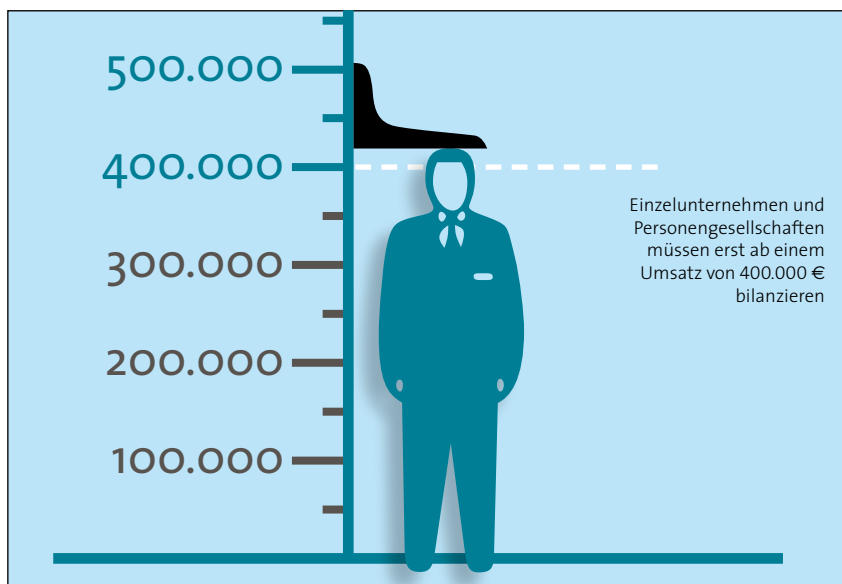
Treustraße 29/5, 1200 Wien
Tel: 01/334 28 60, Fax DW 10
E-mail: office@profundia.net

www.profundia.net

Rechnungslegung

Bei GmbHs und AGs bleibt alles beim Alten – sie müssen bilanzieren.

UNTERNEHMENSGESETZBUCH



Änderungen in der Rechnungslegung

Ab 2007 wird sich auch in der Rechnungslegung für viele Unternehmen etwas ändern.

GmbHs und AGs

Es bleibt alles beim Alten. Die Kapitalgesellschaften müssen im Firmenbuch eingetragen sein und bilanzieren.

Bei den anderen Unternehmern ist zwischen Eintragungspflicht und Rechnungslegungspflicht (= Bilanzierungspflicht) zu unterscheiden.

Personengesellschaften

(ab 2007 nur mehr Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft)

Diese sind auch weiterhin im Firmenbuch einzutragen, egal wie groß sie sind. Bilanzieren müssen diese nur, wenn sie unternehmerisch tätig sind und wenn ihr Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils 400.000 € überschreitet. Dann muss ab dem übernächsten

Jahr bilanziert werden. Bei Umsatz über 600.000 € ab dem nächsten Jahr.

Eine Freiberufler-, Landwirte- oder Vermietungs-Gesellschaft muss jedoch nie nach Handelsrecht bilanzieren. Diese kann bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bleiben.

Gesellschaft nach bürgerlichem Recht

Wenn sie unternehmerisch tätig ist und ihr Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils 400.000 € überschritten hat, muss sie eingetragen werden, und zwar entweder als OG oder als KG. Außerdem wird sie auch bilanzierungspflichtig. ARGEn, die nur eine begrenzte Dauer haben, müssen aber nicht registriert werden.

Einzelunternehmen

Für sie gilt ebenfalls, dass sie sich bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 400.000 € eintragen lassen müssen und bilanzierungspflichtig werden.

Freiberufler, Geschäftsführer, Land- und Forstwirte, Vermieter und Funktionäre sind jedoch davon stets ausgenommen.

Freiwillige Firmenbucheintragung

Diese ist für Einzelunternehmer mit Umsätzen unter 400.000 € möglich. Sogar Freiberufler, Land- und Forstwirte sowie Vereine können sich mit ihren Geschäftsbetrieben freiwillig eintragen lassen. Der Vorteil einer Eintragung kann zB in der Möglichkeit der Bildung einer Fantasiefirmenbezeichnung liegen. Durch die freiwillige Eintragung wird jedoch nicht automatisch eine Bilanzierungspflicht ausgelöst. Diese entsteht in der Regel erst mit dem Überschreiten der Umsatzgrenze von 400.000 €.

Bilanzierungspflicht nach Steuerrecht

Leider laufen die Regeln nicht gänzlich parallel. Das Steuerrecht kennt zwar prinzipiell auch die Grenze von 400.000 €. Landwirte sind aber im Steuerrecht ab einem Einheitswert von 150.000 € bilanzierungspflichtig. Es kann also sein, dass ein Landwirt nach Steuerrecht bilanzieren muss, obwohl er dies nach Handelsrecht nie muss. Umgekehrt musste nach Steuerrecht ein Lebens- oder Gemischtwarenhändler bisher erst ab einem Umsatz von 600.000 € bilanzieren. In Zukunft hat auch dieser die Grenze von 400.000 € zu beachten, wird also schon viel früher bilanzierungspflichtig.

Handlungsbedarf

Beträgt der Umsatz 2006 mehr als 600.000 €, muss zwingend ab 2007 bilanziert werden. OHGs und KGs mussten bisher immer bilanzieren. Ab 2007 können sie auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umsteigen, wenn der Umsatz nicht mehr als 400.000 € pro Jahr ausmacht. Umgekehrt müssen gewerbliche Einzelunternehmer ab einem Umsatz von 400.000 € eingetragen werden. Allerdings gibt es Übergangsbestimmungen, die in vielen Fällen die Buchführungspflicht erst ab 2010 wirksam werden lassen. Wenden Sie sich an uns, wenn Sie Zweifel an der Einordnung Ihres Unternehmens haben. ●

Verkauf von Grundstücken aus dem Betriebsvermögen

Wie sich Grundstücke im Betriebsvermögen verhalten, hat auch mit der Rechtsform des Unternehmens zu tun.

Gewinne aus dem Verkauf einer Liegenschaft

Grundsätzlich gilt, dass ein Gewinn aus dem Verkauf einer Liegenschaft im Betriebsvermögen steuerpflichtig ist. Bei Grundstückshändlern ist jeglicher Gewinn steuerhängig. Ebenso bei gewerblichen Unternehmen, die das Grundvermögen selbst nutzen und im Firmenbuch eingetragen werden müssen (siehe Artikel auf Seite 2). Andere Unternehmen (also insbesondere nichtprotokollierte Unternehmen, Einnahmen-Ausgaben-Rechner) müssen nur den Gewinn, der auf das Gebäude entfällt, versteuern. Gewinne, die auf Grund und Boden entfallen, bleiben steuerfrei, sofern zwischen Kauf und Verkauf schon mehr als zehn Jahre liegen. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften gehören Liegenschaften der (Mit)eigentümer, die zu mindestens 20% betrieblich genutzt werden, zum Betriebsvermögen. Will man daher die Betriebsliegenschaft im Privatvermögen belassen, muss eine Kapitalgesellschaft (zB GmbH) dazwischengeschaltet werden. Diese mietet die Liegenschaft, sie gehört aber nicht der GmbH.

Übertragung von stillen Reserven

Gewinne aus dem Verkauf einer Liegenschaft, die zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gehören, können auf im Veräußerungsjahr angeschaffte oder hergestellte körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens übertragen werden. Das heißt, dass die Versteuerung der Gewinne aufgeschoben wird. Für Kapitalgesellschaften gibt es diese Möglichkeit



Wird eine Liegenschaft im Betriebsvermögen verkauft, ist der Gewinn steuerpflichtig

nicht mehr. Voraussetzung ist auch, dass die Liegenschaft mindestens sieben Jahre zum Betriebsvermögen gehört hat. Eine Übertragung auf unkörperliche Wirtschaftsgüter (zB Beteiligungen, Wertpapiere, Rechte) ist nicht möglich. Stille Reserven müssen binnen zwölf Monaten ab Verkauf übertragen werden, bei Zwangsverkauf binnen 24 Monaten. Ist mangels neu erworbener Wirtschaftsgüter keine Übertragung möglich, muss spätestens nach zwölf (bzw. 24) Monaten der Gewinn nachversteuert werden.

Abschreibung und Instandsetzung

Betriebsgebäude können bis zu max. 3% pro Jahr abgeschrieben werden, wenn sie unmittelbar der Betriebsausübung eines Gewerbebetriebes oder einer Land- bzw. Forstwirtschaft dienen. Andere Gebäude (zB Verwaltungsgebäude) können nur zu 2% abgeschrieben werden. Instandsetzungsarbeiten können ebenso wie Reparaturen im Jahr des Anfalls voll abgeschrieben werden. Wird das Gebäude jedoch

zu Wohnzwecken vermietet, müssen Instandsetzungsarbeiten auf zehn Jahre verteilt abgeschrieben werden. Nachträgliche Herstellungsaufwendungen (zB Aufstockung, Einbau von Badezimmern etc.) müssen auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes verteilt abgesetzt werden.

Betriebsaufgabe

Einzelunternehmer, die ab 60 in Pension gehen und ihre gesamte Erwerbstätigkeit einstellen, müssen stille Reserven aus einem Gebäude (zB Ordination, Geschäft), das ihnen auch als Hauptwohnsitz gedient hat, nicht versteuern. Das gilt sogar, wenn gleich nach der Betriebsaufgabe die Immobilie vermietet wird. Nur wenn innerhalb von fünf Jahren ab Aufgabe die Liegenschaft verkauft wird, hat eine Nachversteuerung der dann noch vorhandenen stillen Reserven zu erfolgen. Die Begünstigung steht auch zu, wenn der Betrieb wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Tod des Steuerpflichtigen eingestellt werden muss. ●



Überprüfen Sie Kunden, bei denen Sie den Verdacht haben, dass die Kassen leer sind

Schutz vor zahlungsunfähigen Kunden

So schaffen Sie es, vor Insolvenz Ihres Kunden die gesamten Außenstände zu bekommen.

Bei neuen Geschäftsverbindungen oder bei verspäteten Zahlungen durch einen Kunden, sollten Sie Bonitätsauskünfte einholen: etwa Einsicht in Exekutionsregister, Auskünfte durch Gläubigerschutzverbände (KSV, Creditreform, AKV). Sprechen Sie vor größeren Geschäften die Bonität an und verlangen Sie Sicherheiten (Bankgarantien oder Zessionen).

Zahlungen, die Schuldner eine bestimmte Zeit vor Konkurseröffnung leisten, können vom Masseverwalter zB wegen Begünstigung angefochten werden. Bei erfolgreicher Anfechtung müssen Sie den erhaltenen Betrag an die Konkursmasse zurückzahlen, ohne dass Sie Ihre Gegenleistung (zB Warenlieferung) zurückerhalten! Sie können nur Ihre Forderung im Konkurs anmelden.

Das Risiko kann man minimieren, indem man nur gegen Vorkassa „Zugum-

Zug“ liefert. Weiß man allerdings von der Zahlungsunfähigkeit und nimmt trotzdem Zahlungen entgegen, könnte auch hier angefochten werden.

Sie können bei Kaufabschlüssen zur Absicherung einen schriftlichen Eigentumsvorbehalt vereinbaren, der bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gilt. Wenn nicht bezahlt wird, können Sie sich Ihre Waren – auch vom Masseverwalter – zurückholen. Den entgangenen Gewinn können Sie als Konkursforderung anmelden. Ein wirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt erlischt aber, wenn der Schuldner die Waren an Dritte weiterverkauft hat oder gelieferte Komponenten zB in eine Maschine eingebaut werden.

Praxistipp

Hat Ihr Gläubiger die Stammeinlage noch nicht voll einbezahlt, können Sie sich ein Vorrecht darauf sichern.

Gut zu Wissen

So „raten“ die Gläubigerschutzverbände

Viele Unternehmer wissen nicht, dass ihre Unternehmensdaten einem Rating beim KSV, Creditreform, AKV unterzogen werden. Wie bei den Banken wird man einer Bonitätsklasse zugeordnet, die das Ausfallrisiko zwischen „kein Risiko“ und „Insolvenz“ angibt. Das Ergebnis wird entweder in Buchstaben (zB AAA) oder in (Index-)Punkten angegeben.

Als Basis dienen vor allem der veröffentlichte Jahresabschluss, Selbstauskunft sowie die Beobachtung des Zahlungsverhaltens. Es wird auch in Datenbanken wie Insolvenzdatei oder Gewerberegister recherchiert. Jeder Gläubigerschutzverband und jede Bank hat ihr eigenes Ratingverfahren. Kennzahlen aus dem Jahresabschluss wie Eigenkapitalquote oder fiktive Schuldentilgungsdauer sind aber in jedem Rating wichtig.

Tipps:

- Lassen Sie sich Ihr aktuelles Rating geben und betreiben Sie aktive Informationspolitik.
- Nutzen Sie ein gutes Rating als Werbemittel. So punkten Sie bei Ihren Lieferanten, Kunden etc.

Infos:

www.ksv.at
www.creditreform.at
www.akv.at (keine Info über Rating)

Fahrtenbuch – am Computer

Ich möchte mein Fahrtenbuch am Computer führen. Worauf muss ich achten?

Wenn Sie Fahrtkosten mit dem Auto abschreiben möchten, verlangt die Finanz von Ihnen einen Nachweis. Am besten mit einem Fahrtenbuch. Als Grundregel gilt: je mehr Kilometer, desto genauer und penibler müssen die Aufzeichnungen sein. Die Anforderungen sind umfangreich: fortlaufende und übersichtliche Führung, zweifelsfreie und klare Angaben von Datum, Kilometerstrecke, Ausgangs- und Zielpunkt und Zweck jeder Reise.

Der BFH in Deutschland hat jüngst ein in Excel geführtes Fahrtenbuch als „suspekt“ bezeichnet und sich äußerst kritisch geäußert. Damit eine solche Aufzeichnung ordnungsgemäß ist, müssen nachträgliche Veränderungen ausgeschlossen oder offen ersichtlich sein. Es muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Es darf keine Möglichkeit für nachträgliche Manipulationen geben.

Wenn all diese Kriterien erfüllt sind, wird man getrost auf Kugelschreiber und Block verzichten können. Unser Tipp: Heben Sie alle Grundaufzeichnungen auf, die Sie für die Erstellung Ihres elektronischen Fahrtenbuchs herangezogen haben: Diktierbänder, Notizzettel, Reisekostenabrechnungen, Kursbestätigungen usw. Wenn Sie die tatsächlichen Autokosten abschreiben, vergessen Sie nicht auf einen Privatanteil.

Und wer weiß, wenn die technische Entwicklung und Überwachung durch den Staat (GPS usw.) so rasant weitergeht, wird sich mancher das gute alte Fahrtenbuch zurückwünschen.



Menschenrecht auf Rauchpause?

Bei uns gehen die Raucher vor die Tür. Muss ich diese Pause gewähren und bezahlen?

Eine Zigarette ungestört zu rauchen ist wohl kaum so dringend, wie seine Notdurft zu verrichten. Daher ist die Zeit für das genüssliche Qualmen keinesfalls bezahlte Arbeitszeit. Außerdem können Sie als Arbeitgeber verlangen, dass die Raucher auf die gesetzliche Pause warten. Selbst wenn Sie bis jetzt das Abhalten von Rauchpausen geduldet haben, können Sie jederzeit darauf bestehen, dass ab sofort die Arbeitszeit strikt einzuhalten ist.

Übrigens: Seit 2005 gilt generelles Rauchverbot an öffentlichen Orten. Dazu gehören auch Räume mit Kundenverkehr. Auch an nicht öffentlichen Orten sind die Nichtraucher zu schützen. Schwangere dürfen am Arbeitsplatz dem Tabakrauch überhaupt nicht ausgesetzt werden. Bei Verstößen drohen Strafen bis rund 15.000 €. Sie können auch ein generelles Rauchverbot für Ihren Betrieb aussprechen. Vielleicht motiviert das ja den einen oder anderen Mitarbeiter gänzlich auf den Glimmstängel zu verzichten.

www.rauchertelefon.at

Tel.: 0810 810 013

Ich unterrichte am WIFI – was ist mit der Umsatzsteuer?

Ich bin nebenberuflich am WIFI tätig. Muss ich aus meinen Honoraren Umsatzsteuer an den Fiskus abliefern?

Wichtig ist zu unterscheiden, ob Sie als Arbeitnehmer oder als selbstständiger Lehrer unterrichten. Angestellte Arbeitnehmer sind immer von der Umsatzsteuer befreit. Wenn Sie am WIFI selbstständig vortragen, gelten Sie als Privatlehrer und sind auch von der Umsatzsteuer befreit. Allerdings mit der Auflage, dass Sie aus Ihren Ausgaben wie zB Unterrichtsmaterial und Bücher keine Vorsteuerbeträge zurück bekommen.

Wichtig dabei ist, dass Ihr Auftraggeber als Privatschule gilt. All jene Einrichtungen, die Allgemeinbildung und Berufsbildung vermitteln, können einen solchen Status erwirken. Beispiele: Berufsförderungsinstitut (BFI), Universitäten, Maturaschulen, Sprachschulen.

Fraglich ist, ob auch juristische Personen (zB eine GmbH) oder Personengesellschaften (zB eine OEG) steuerbefreit unterrichten dürfen. Die Finanz meint nein. Allerdings gibt es bereits eine UFS-Entscheidung wonach die Befreiung auf eine GmbH angewandt wurde.

Praxistipp

Führen Sie auf Ihrer Honorarnote an, dass Ihr Honorar von der Umsatzsteuer im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 11 lit b) UStG befreit ist.

Private Pensionsvorsorge

Je näher Sie es zur Pension haben, desto konservativer sollten Sie veranlagten.

PENSIONSVERSORGE



Heutzutage setzt man besser auf betriebliche und private Vorsorge.

Geld fürs Alter – privat vorsorgen

Heutzutage setzt man besser auf betriebliche und private Vorsorge. Hier die private Altersvorsorge:

Private/betriebliche Pensionsvorsorge

Die betriebliche Vorsorge ist in der Ansparphase zumeist steuerfrei und in der Auszahlungsphase steuerpflichtig. Bei privater Vorsorge hingegen werden die Beiträge aus versteuertem Einkommen bezahlt, dafür ist die Pension grundsätzlich steuerfrei.

Auswahl der Anbieter

Unzählige Angebote an Pensionsversicherungen, Pensions-Investmentfonds machen die Entscheidung nicht leicht: Hier sollten Sie sich Ihre ganz persönliche Risikoeinstellung gut überlegen. Generell gilt: Je näher Sie es zur Pension haben, desto konservativer sollten Sie veranlagten. Prüfen Sie auch wie seriös der Anbieter ist: Wo ist der Sitz? Gibt es eine Kapitalgarantie? Wie lange gibt es den

Anbieter schon? Im Zweifel besser auf zwei Unternehmen aufteilen, schließlich kann es um Ihre Existenz gehen.

Steuerliche Förderung

Die staatliche Förderung von privater Pensionsvorsorge ist eher mager. Beiträge können entweder als Sonderausgaben abgesetzt werden oder werden mit Prämien belohnt.

Prämien im Einkommensteuergesetz

Das neueste Modell ist die prämiengünstigste Zukunftsvorsorge. Hier kassieren Sie maximal 176 € pro Jahr (§ 108g-Prämie, Wert 2006) und zahlen keine Versicherungssteuer, keine KEST und keine Einkommensteuer auf die Rente, die aus den begünstigten Beiträgen stammt. Für Verträge, die bis Ende 2003 abgeschlossen wurden, kann eine sogenannte § 108a-Prämie lukriert werden. Ein Umstieg auf das modernere Modell nach § 108g ist möglich.

Beispiel Das müssen Sie sparen:

Eine 35jährige Frau möchte um die Pensionslücke zu decken ab dem 65. Geburtstag eine monatliche Zusatzpension 1.200 € (Wert heute). Im Jahr 2036 wären das 2.517 €.

Dazu müsste sie ab sofort 590 € pro Monat sparen.

Würde sie die Sparrate um die geschätzte Inflationsrate von 2,5 % pro Jahr anpassen, so würde es ausreichen, mit 450 € pro Monat zu beginnen.

Berechnung: mlp, angenommene Rendite 6 % p.a.

Wenn Sie mehr einzahlen als den Maximalbetrag von 2.066 € bzw. 1.000 € pro Jahr (Wert 2006 für § 108g bzw. § 108a), zahlen Sie Einkommensteuer sobald die Pension den Wert der Beiträge übersteigt. Sie also quasi „zu lange“ leben.

Sonderausgaben

Wenn Sie für Ihre Pensionsversicherung keine staatliche Prämie kassieren, können Sie Topf-Sonderausgaben geltend machen. Es können maximal 2.920 € an Topf-Sonderausgaben abgesetzt werden (Alleinvertreiber/Alleinerzieher 5.840 €, bei mindestens drei Kindern zusätzlich 1.460 €). Davon ist nur ein Viertel steuerwirksam und der Betrag reduziert sich schrittweise bei Jahreseinkünften zwischen 36.400 € und 50.900 €. Dafür ist die Pension dann auch nur zu einem Viertel steuerpflichtig.

Praxistipp

Nachkauf von Versicherungszeiten aus der gesetzlichen Pensionsversicherung kann unbegrenzt als Sonderausgabe abgesetzt werden (wahlweise auf zehn Jahre verteilt).

Steuerhäppchen

E-Card als Bürgerkarte

Die e-card wird jetzt multifunktional: Sie ist bereits für den Einsatz als Bürgerkarte vorbereitet. Sie muss jedoch bei einer Registrierungsstelle zertifiziert werden.

Es gibt folgende kostenlose Möglichkeiten, dies zu tun:

- 1 Registrierung bei den Servicestellen der jeweiligen Gebietskrankenkasse
- 2 Selbstbedienungsverfahren online

Die Verwendung der Bürgerkarte erfordert folgende technische Ausstattung:

- PC mit Internetzugang
- Kartenlesegerät
- entsprechende Gratis-Software (Bürgerkartenumgebung)

Praxistipp

Infos der Sozialversicherung
www.sozialversicherung.at >
 > [7 Schritte zur Bürgerkarte](#)

Kosten fallen u.a. für das Kartenlesegerät an.

Weitere Info:
www.buergerkarte.at
www.sozialversicherung.at >
 > [Das Kartenserviceportal](#)

KFZ-Zulassung: keine Änderung

Die Eintragungspflicht von Fahrzeugen im Werkverkehr im Zulassungsschein kommt nun vorläufig doch nicht. Der Grund: Die Behörden wären mit dem administrativen Aufwand nicht fertig geworden.



„Herausforderung China – Wie der chinesische Aufstieg unser Leben verändert.“

Wolfgang Hirn,
Fischer-Verlag

Buchtipps

Der Gedanke an China wird gerne verdrängt. Billige Waren sind in Ordnung, aber wer denkt schon gerne an die damit verbundenen Konsequenzen wie Rohstoffverknappung, Umweltkollaps und Verarmung der westlichen Welt.

Die Volksrepublik ist auf dem Weg zu einer Supermacht, erst wirtschaftlich, dann politisch und militärisch.

Wolfgang Hirn zeigt das Aufstreben einer Weltmacht aus dem geschichtlichen Zusammenhang und malt ein recht bedrohlich wirkendes Bild. Spannend zu lesen, nicht nur für Menschen mit China-Kontakt.

Schutzimpfung ist steuerbegünstigt

Ab 2006 können Sie die Belegschaft impfen lassen ohne dafür Lohnsteuer von Ihren Mitarbeitern einbehalten zu müssen.

Voraussetzung: Die Impfung oder ein Zuschuss dazu muss allen Dienstnehmern oder einer bestimmten Gruppe von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Steuerprüfung bei ebay-Verkäufern

C.C.I.C. heißt die neue Finanz-Sondergruppe, welche im Finanzamt Graz-Stadt angesiedelt ist. Ihr Ziel ist es, herauszufinden, wer was über das Internet verkauft und ob sich daraus eine Steuerpflicht ergibt.

Ausgeforscht wurden jene ebay-Verkäufer, die Waren mit günstiger deutscher Umsatzsteuer mit „Auslieferungsort Graz“ verkauft haben. Diesen wurde die österreichische Umsatzsteuer nachverrechnet.

Im Zuge von Betriebsprüfungen wurde die Finanz auch bei Personen aktiv, die Hausrat etc. über ebay verkauft haben und dabei schöne Umsätze erzielten.

Wenn die Verkäufe nämlich den privaten Rahmen übersteigen, werden sie als gewerblich eingestuft. Dann ist man steuerpflichtig, man kann aber die Einkäufe absetzen.

Aussage eines Finanzbeamten bei einer Fachtagung: „Wir wissen, wer sich hinter „mausi 58“ verbirgt“.

Steuerlinks

> AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wer noch keine hat, aber welche braucht, findet Vorlagen in der AGB-Datenbank der Wirtschaftskammer. Sortiert nach Branche und zum Teil in Fremdsprachen!

wko.at > [Wirtschaftsrecht](#) >
 > [AGB-Datenbank](#) > [AGBs](#) >
 > [Branche wählen](#)

Fis kurios KURIOS

Auch in der Luft gibt es Diäten

Aber leider nur für Steuerpflichtige in Deutschland. Der deutsche Fiskus ermöglicht seinen Untertanen, für jene Zeiten, in denen sie sich im „Luftraum“ bewegen, steuerfreie Diäten zwischen 12 und 36 € geltend zu machen.

In Österreich gelten die Diätensätze des jeweiligen Abflug- und Landestaates.

In Deutschland wurde offensichtlich erkannt, dass die Verpflegung an Bord der Flugzeuge immer kärglicher wird und sich die Passagiere daher ihre Lunchpakete selbst kaufen müssen.

Nachdem auch die Verpflegung an Bord der in Österreich startenden Airlines immer mehr zu wünschen übrig lässt, sollte es bald zu einer gleichlautenden Vereinfachungsregelung durch den österreichischen Fiskus kommen. ●

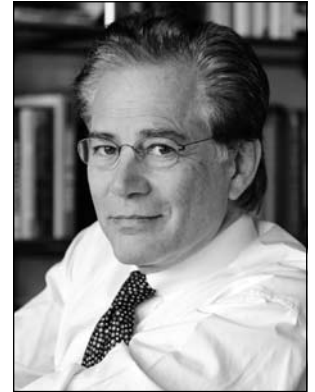
Management und Bergsteigen

impuls: Bergsteigen ist in Österreich ein Nationalsport. Prof. Malik, Sie als Top-Management-Berater und passionierter Alpinist haben die Gemeinsamkeiten von Bergsteigen und Management untersucht. Sind Bergsteiger die besseren Manager?

Fredmund Malik: Im Alpinismus und bei anderen Outdoorsportarten kann man einzigartige Erfahrungen machen. Richtig gemacht, kann man sie hervorragend im Management umsetzen. Dadurch werden größere Leistungen erzielt, bessere Entscheidungen getroffen, man geht mit Risiken klüger um und erzielt bessere Ergebnisse.

Wie führt ein Bergführer sein Team? Was lernen Unternehmer daraus?

Bergführer überzeugen zuerst dadurch, dass sie ihr Handwerk in jeder Lage beherrschen. Dadurch entsteht Vertrauen und Selbstvertrauen im Team. Sie geben Zuversicht durch ihr persönliches Beispiel. Sie zeigen, was möglich ist und sie bauen auf die Stärken jedes Teammitglieds. Man kann das eins zu eins ins Unternehmen übertragen. Gute Teams sind keine Wohlfühlveranstaltungen, sondern sie sind auf Ergebnisse gerichtet. Ihre „Geheimnisse“ sind klare Arbeitsteilung und Disziplin.



Prof. Dr. Fredmund Malik
Malik Management Zentrum
St. Gallen

Die Pioniere am Berg gehen große Risiken ein. Was soll man im Geschäftsleben riskieren?

Bergsteigen gilt als gefährlich und riskant, aber die Statistik zeigt Gegenteiliges. Der Grund ist einfach: Im routinierten Alpinismus hat man gelernt, Risiken zu vermeiden. Das beste Beispiel ist Reinhold Messner. Sein Erfolgsgeheimnis: Kühnheit und Vorsicht in Balance halten. Dasselbe gilt im Geschäftsleben. Die wirklich guten Unternehmer sind zwar mutige Menschen, aber sie gehen nur Risiken ein, die sie unter Kontrolle halten können. Sie kennen den Unterschied genau zwischen einem kalkulierten Risiko und purem Hasardieren. Sie sind keine Spieler.

Tipp: DVD Management und Bergsteigen Podiumsdiskussion mit Prof. Dr. O. Oelz und Prof. Dr. F. Malik; www.malik-mzsg.ch

Wichtige Steuertermine

4. Quartal 2006

30. September	Ende des anspruchszinsfreien Zeitraums für Einkommen- und Körperschaftsteuer 2005. Erwartete Nachzahlungen für 2005 rechtzeitig leisten!
15. November	Vorauszahlungen Einkommen- und Körperschaftsteuer für das 4. Quartal 2006. Umsatzsteuervoranmeldung für das dritte Quartal (wenn nicht monatlich).
30. November	Vorgeschriebene Sozialversicherung für Selbstständige für das vierte Quartal 2006.